



Gemeindeverwaltung

Bauverwaltung | Tiefbau

Schulackerstrasse 4
4142 Münchenstein

Stephan Lüthy

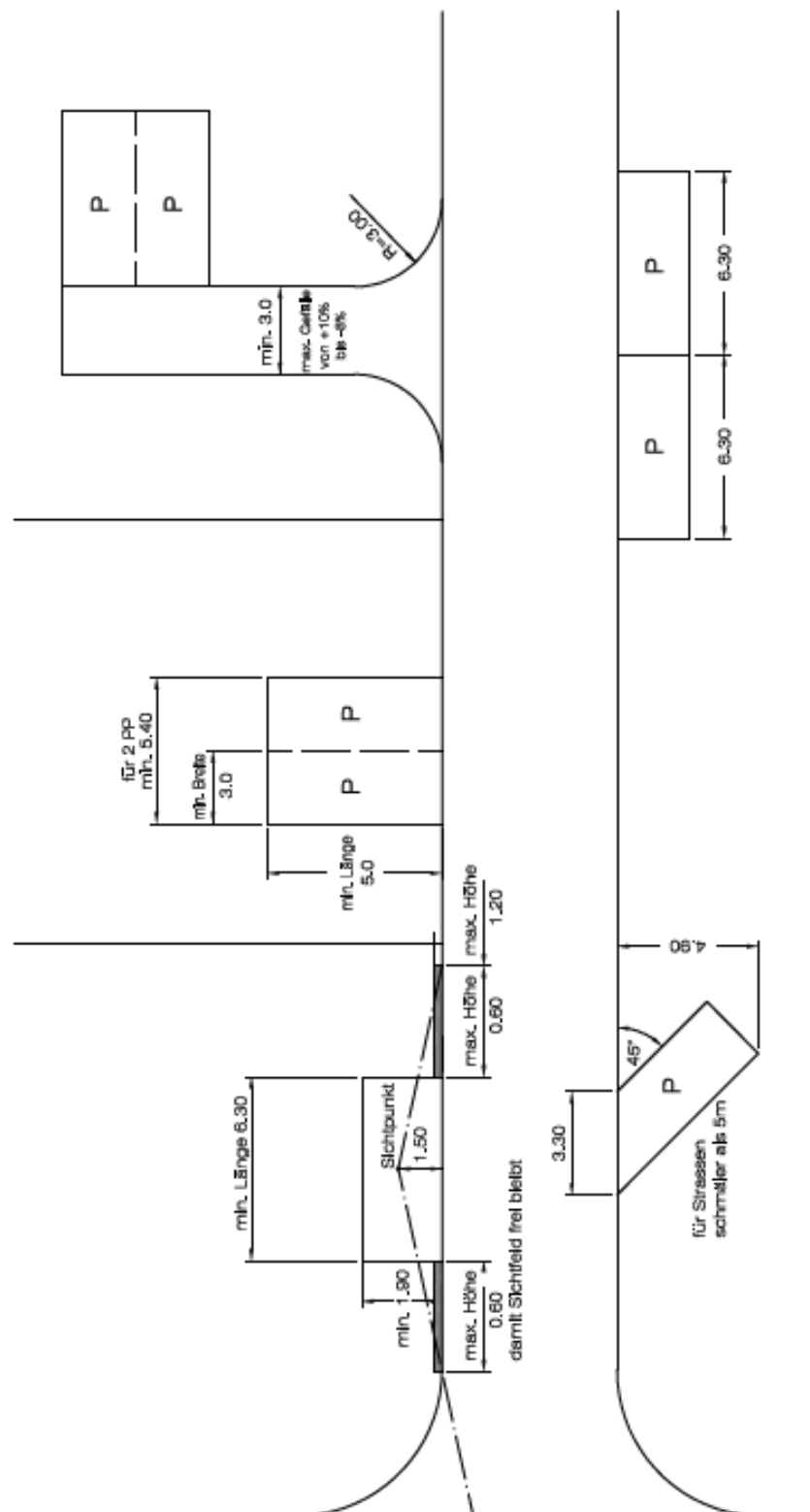
Sachbearbeiter Strassen & Verkehr
stephan.luethy@muenchenstein.ch

061 416 11 52

Gestaltung von privaten Parkplätzen und Grundstückzufahrten Merkblatt

- Auf einem Grundstück dürfen maximal zwei Parkfelder ohne Baubewilligung erstellt werden, sofern keine Aufschüttungen/Abgrabungen höher als 1,20 m und/oder der Bau von Stützmauern höher als 1,20 m damit in Zusammenhang stehen. Mehr als zwei Parkfelder bedürfen auch ohne weitere baulichen Massnahmen einer kantonalen Baubewilligung.
- Damit die Parkfelder als Pflichtparkplätze angerechnet werden können, müssen diese unabhängig voneinander befahrbar sein und der Schweizer Norm (SN) 640 291 (Parkieren) der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) entsprechen.
- Das Gefälle der Plätze muss so angelegt werden, dass kein Wasser auf die Nachbarparzellen oder die Strasse fließen kann.
- Nach Möglichkeit ist das Platzwasser versickern zu lassen. Die Versickerung des auf den Zufahrten und Parkplätzen anfallenden Regenabwassers muss entweder über die jeweiligen Flächen oder über die Schulter erfolgen. Auf diesen Plätzen ist die Fahrzeugwäsche sowie die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen nicht gestattet. Zu diesem Zweck ist eine Bestätigung / Verzichtserklärung ("Autowäsche") der Grundeigentümer obligatorisch und rechtzeitig vor Bauausführung der Bauverwaltung einzureichen.
- Die Bestätigung / Verzichtserklärung ("Autowäsche") kann entfallen, wenn die Zufahrt und die Parkplätze mit einem dichten Hartbelag versehen werden. Diese Flächen sind über einen Schlammsammler in die Schmutzwasserkanalisation zu entwässern. Für Parkplätze und Zufahrten, die mit einem Hartbelag versehen werden, muss ein Liegenschaftsentwässerungs-Gesuch eingereicht werden.
- Müssen Veränderungen an Strasse oder Trottoir vorgenommen werden (Absenkungen, etc.) ist in jedem Fall die Bauverwaltung zu kontaktieren (Sekretariat Werkhof, 061 416 11 62).
- Sämtliche Abmessungen der Parkplätze und Fahrwege (Manövrierfläche) müssen der Schweizer Norm (SN) 640 291 (Parkieren) der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) entsprechen.
- Die Dimensionierung der Parkfelder und Grundstückszufahrten ist aus nachfolgendem Schema ersichtlich (Rückseite beachten).
- Die Sichtweiten gemäss SN-Norm 640 273a sind einzuhalten.
- Für eine allfällige Einfriedigung längs der Strasse ist ein separates Gesuch bei der Gemeinde einzureichen (Einfriedigungs-Gesuch) oder das allfällig aktuelle Baugesuch entsprechend zu ergänzen (061 416 11 55).

Einzelne Fälle



Masse in Meter